

## NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2021 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	436.252.159	0	0	436.252.159
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	452.976.290	0	0	452.976.290
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>16.724.131</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.724.131</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>4.665.815</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.665.815</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.402.560	0	15.732.300	8.670.260
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85.881.080	0	36.575.460	49.305.620
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-61.478.520</b>	<b>0</b>	<b>20.843.160</b>	<b>-40.635.360</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>56.812.705</b>	<b>0</b>	<b>-20.843.160</b>	<b>35.969.545</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	63.129.080 Euro	auf	41.633.010 Euro
<b>zusammen von bisher</b>	<b>63.129.080 Euro</b>	<b>auf</b>	<b>41.633.010 Euro</b>

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 130.694.000 Euro auf 186.132.810 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 52.421.810 Euro auf 104.430.740 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

#### **1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **2. Kredite zur Liquiditätssicherung**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **3. Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 6.200.000 Euro auf **17.826.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

### **§ 6 Steuersätze**

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

### **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 633.526.347 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 643.339.267 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 626.615.136 Euro.

**§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,  
sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

**§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

**§ 10 Altersteilzeit**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

**§ 11 Leistungszahlungen**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, .2021

**Stadtverwaltung Koblenz**

---

Langner  
Oberbürgermeister